



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1.1. Für die Kaufverträge von Motorbooten und -yachten gelten zwischen dem Käufer und SBS Yachthafenresort Fleesensee als Verkäufer die nachstehenden Verkaufsbedingungen. Etwaige Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten den Verkäufer nur, soweit sich dieser ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt hat. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern (Verbrauchsgüterkauf) als auch gegenüber Unternehmern.

1.2. Alle zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag getroffenen Vereinbarungen ergeben sich insbesondere aus diesen Verkaufsbedingungen, der schriftlichen Auftragsbestätigung und der Annahmeerklärung.

1.3. Freibleibende Angebote des Verkäufers werden erst nach der endgültigen Annahme des konkreten Kaufangebot des Käufers durch den Verkäufer und der sich anschließenden zu erteilenden Auftragsbestätigung verbindlich (aufschiebende Bedingung, vgl. nächster Absatz). Abreden und Vereinbarungen, insbesondere Bestelländerungen, Garantien und sonstige Zusicherungen, sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich niedergelegt sind. Für die Leistungsbeschreibung sind Prospektaussagen von Herstellern oder des Verkäufers nur dann verbindlich, wenn diese im Kaufvertrag als solche hinterlegt sind; andernfalls werden sie ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil.

1.4. Der Kaufvertrag kommt durch die Annahme des Kaufangebotes des Käufers durch den Verkäufer zustande. Diese Erklärung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Verkäufer das Zustandekommen des Vertrages innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Annahme des Kaufangebotes im Rahmen einer schriftlichen Auftragsbestätigung bestätigt. Soweit keine fristgerechte Auftragsbestätigung erfolgt, ist dem Verkäufer eine Nachfrist von zwei weiteren Wochen durch den Käufer zu setzen. Verstreicht auch diese Frist fruchtlos, kann der Käufer von seinem Angebot zurücktreten.

1.5. Für den Inhalt des Kaufvertrages ist die Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgeblich. Änderungen in Konstruktion und Form der Kaufsache, Abweichungen in der Farbe/Farbtönen sowie Veränderungen des Umfangs der Lieferung seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Sache nicht erheblich geändert wird und diese Änderungen unzumutbar sind.

1.6. Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Kaufvertrag an Dritte steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Verkäufers.

§ 2 Preise und Zahlungen

2.1. Der Kaufpreis wird mit Übergabe der Sache an den Käufer in voller Höhe sofort fällig. Erfüllungsort der Übergabe ist der Geschäftssitz des Verkäufers. Erfüllungsort der Zahlung ist der Geschäftssitz des Verkäufers.

2.2. Überschreitet der Käufer das jeweilige Zahlungsziel, so befindet er sich in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Der Verkäufer ist dann berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt insoweit vorbehalten.

2.3. Die Vertragsparteien können eine Anzahlung vereinbaren. Soweit diese vereinbart wird, ist diese unverzüglich, aber spätestens innerhalb von zehn Tagen, nach Zustandekommen des Kaufvertrages in der vereinbarten Höhe vom Käufer an den Verkäufer zu bezahlen.

2.4. Bei unvorhergesehenem Eintreten von Änderungen beispielsweise hinsichtlich Rohstoffen, Löhnen, Energie und sonstigen Kosten, durch welche die Erfüllung des Vertrages unzumutbar wird, ist der Verkäufer unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs berechtigt, eine Vertragsanpassung zu verlangen und im Falle des Nichtzustandekommens vom Vertrag zurückzutreten.

§ 3 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

3.1. Der Käufer ist zur Aufrechnung gegenüber Ansprüchen des Verkäufers nur berechtigt, wenn die jeweiligen Forderungen rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unstreitig sind. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn der Gegenanspruch auf demselben Kaufvertrag beruht.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

4.1. Liefertermine und Lieferfristen sind ausschließlich unverbindliche Angaben, es sei denn sie wurden ausdrücklich als verbindlich vereinbart.

4.2. Die Angabe bestimmter Liefertermine durch den Verkäufer stehen unter Vorbehalt der richtigen oder rechtzeitigen Selbstbelieferung. Verzögert sich die Selbstbelieferung des Verkäufers durch den Hersteller, so verlängert sich die von dem Verkäufer genannten Lieferfristen und den Zeitraum, um den die Selbstbelieferung des Verkäufers durch den Hersteller verzögert worden ist.

4.3. Erst nach dem Ablauf von vier Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist ist der Käufer berechtigt, auf schriftliche Anforderung hin, binnen angemessener Frist den Verkäufer zur Lieferung zu veranlassen. Der Verkäufer kann eine weitere Fristverlängerung verlangen, wenn der Lieferverzug auf Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat (z. B. mangelnde Selbstbelieferung durch den Hersteller). Sofern Liefertermin bzw. Lieferfrist ausdrücklich verbindlich festgelegt worden, hat der Käufer bei Nichteinhaltung eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.

4.4. Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen – insbesondere auch beim Herstellerwerk – verändern die in diesem Abschnitt genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsverzögerung.

4.5. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies dem Käufer zumutbar ist.

§ 5 Rechte bei Mängeln, Haftung

5.1. Sofern die Sache

a) nicht den subjektiven Anforderungen entspricht, weil sie nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat, sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und nicht mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird, oder

b) nicht den objektiven Anforderungen entspricht, weil sie nicht sich für die gewöhnliche Verwendung eignet, nicht eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung der Art der Sache und der öffentlichen Äußerungen, die von dem Verkäufer oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden, nicht der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, die oder das der Verkäufer dem Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat, oder nicht mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Käufer erwarten kann oder

c) nicht – sofern eine Montage notwendig ist – den Montageanforderungen entspricht,

ist der Verkäufer zur Nacherfüllung verpflichtet.

5.2. In Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen enthaltene Abbildungen oder Zeichnungen sind nur annähernd maßgebend, soweit die darin enthaltenen Angaben nicht von dem Verkäufer ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind; insoweit stellen Abweichungen der gelieferten Ware auch keinen Mangel der objektiven Anforderungen der Ware im Sinne des vorstehenden Absatzes dar. Gleiches gilt, wenn die Parteien ausdrücklich und gesondert eine Abweichung von den objektiven Anforderungen an die Ware vereinbart haben.

5.3. Die Nacherfüllungspflicht trifft den Verkäufer nicht, wenn er aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist.

5.4. Die Nacherfüllung erfolgt nach der Wahl des Käufers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung neuer Ware (Nachlieferung). Dabei muss er dem Verkäufer die Ware zum Zwecke der Nacherfüllung zur Verfügung stellen und eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gewähren. Während der Zeit der Nacherfüllung ist der Käufer nicht berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachbesserung schlägt fehl, wenn sie zweimal vergeblich versucht wurde. In diesem Fall ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.

5.5. Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels können erst dann geltend gemacht werden, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Unberührt bleibt das Recht des Käufers, weitergehende Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Absätze geltend zu machen.

5.6. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist, haftet der Verkäufer uneingeschränkt nach dessen Vorschriften.

5.7. Hat der Verkäufer ausdrücklich eine Beschaffenheits- und / oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben, haftet er im Rahmen der dortigen Bestimmungen. Treten Schäden ein, die zwar darauf beruhen, dass die von dem Verkäufer garantierte Beschaffenheit oder Haltbarkeit fehlt und treten diese Schäden jedoch nicht unmittelbar an der gelieferten Ware ein, so haftet der Verkäufer hierfür nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der ausdrücklich zu vereinbarenden Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie umfasst ist.

5.8. Beruht ein Schaden aufgrund von Verzug oder wegen eines Mangels auf der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also der einfach fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf, so ist die Haftung des Verkäufers auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Das Gleiche gilt, wenn dem Käufer Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen.

5.9. Weitergehende Haftungsansprüche gegen den Verkäufer bestehen nicht und zwar unabhängig von der Rechtsnatur der von dem Käufer erhobenen Ansprüche.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

6.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag im Eigentum des Verkäufers. Dies gilt auch für alle Forderungen, die der Verkäufer gegen den Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z. B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstigen Leistungen, nachträglich erwirbt.

§ 7 Gefahrübergang

7.1. Die Gefahr für den Kaufgegenstand geht auf den Käufer über, sobald der Verkäufer diesen zur vereinbarten Übergabezeit am Übergabeort dem Käufer zur Abholung bereitgestellt hat, spätestens jedoch mit Übergabe an den Käufer oder den vom Käufer beauftragten Spediteur.

§ 9 Schlussbestimmungen

9.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen unberührt.

Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.